

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 7

Artikel: Bei Ehepaaren gilt die längere Wohnsitzdauer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Flankierende Massnahmen nötig

Schliesslich sind meines Erachtens auf Bundesebene wie auf Ebene der einzelnen Kantone flankierende Massnahmen nötig, die das Entstehen neuer Sozialhilfebedürftigkeit vermeiden helfen. Hierbei ist in erster Linie an die Wohnbau- und Wohnnutzungssteuerung, an eine obligatorische Krankenversicherung, an die Förderung von Wiedereinstieg, Umstieg und Teilzeitarbeit im Berufsleben, an das Konsumkreditgesetz und an europaweit koordinierte Massnahmen zur Entkriminalisierung, ja Legalisierung des Konsums von Betäubungsmitteln zu denken. Das von der nationalrätslichen Kommission jüngst zur Diskussion gestellte Modell zur Gleichstellung von Mann und Frau im Rahmen der Sozialversicherung kann ebenfalls als flankierende Massnahme im Rahmen der Armutsbekämpfung betrachtet werden.

Dieses hier nicht ausführlicher erläuterte Programm zieht wohl gewisse Mehrkosten nach sich, dürfte jedoch um ein Vielfaches günstiger zu stehen kommen als die Einführung eines wie immer gearteten garantierten Mindesteinkommens.

Bei Ehepaaren gilt die längere Wohnsitzdauer

Ergänzung zum SKöF-Merkblatt zum revidierten ZUG

Das kürzlich erschienene Merkblatt der SKöF zum revidierten ZUG enthält die wichtigsten Neuerungen und Hinweise für die Anwendung in der Sozialhilfepraxis. Neu ist unter anderem, dass jeder Ehegatte einen eigenen Unterstützungswohnsitz hat. Dies kann sich auch bei zusammenlebenden Ehegatten auswirken, wie die folgenden Ausführungen – die im SKöF-Merkblatt nicht enthalten sind – zeigen:

Der revidierte Art. 8 ZUG trägt die Überschrift «Anrechnung der Wohndauer für die Festlegung der Kostenersatzpflicht» und lautet unter Buchstabe a:

«Ist die Wohnsitzdauer zusammenlebender Gatten unterschiedlich, so ist stets die längere massgebend.»

Bislang bestimmt sich die im Rahmen der Kostenersatzpflicht anrechenbare Wohnsitzdauer bei zusammenlebenden Ehepaaren nach derjenigen des Mannes. Ab. 1. Juli 1992 gilt in diesen Fällen stets die Wohnsitzdauer desjenigen Ehegatten, der länger ununterbrochen im unterstützenden Kanton lebt.

Diese Neuerung per 1.7.1992 ist bei laufenden Fällen primär für den kostenersatzpflichtigen Heimatkanton relevant. Die Dauer der nach altem Recht festgelegten Ersatzpflicht kann sich u. U. ändern, d. h. verkürzen. Allerdings kann von den unterstützenden Gemeinwesen nicht erwartet werden, dass sie per 1. Juli alle in Frage kommenden, laufenden Fälle auf diese Neuerung hin überprüfen und allenfalls revidieren. Entsprechende Nachforschungen können nämlich sehr zeitaufwendig sein. Folgedessen liegt die Beweislast beim interessierten Heimatkanton, der ab Mitte Jahr eine Richtigstellung der ursprünglichen ZUG-Meldung gemäss neuem Recht verlangen kann.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die unterstützenden Gemeinwesen im Rahmen neuer ZUG-Meldungen ab dem 1. Juli dem dann geltenden Recht zu entsprechen haben. Folglich wird bei unterstützten Ehepaaren, die zusammenleben, auf die Wohnsitzdauer desjenigen Teils abzustellen sein, der bereits länger im unterstützenden Kanton lebt. SKöF

AUS DEN KANTONEN UND GEMEINDEN

Der gesellschaftliche und soziale Wandel erfassst Landgemeinden

Ein Vierteljahrhundert Thurgauer Konferenz der öffentlichen Fürsorge

«Beratung und Betreuung nehmen heute in der Sozialhilfe einen ebenso wichtigen Platz ein wie die materielle Unterstützung», unterstrich Regierungsrat Dr. Philipp Stähelin anlässlich der 25. Jubiläums-Jahreskonferenz der öffentlichen Fürsorge in Arbon. Nebst den ordentlichen Konferenzgeschäften nahm Andrea Ferroni, Präsident der Schweizerischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge, Stellung zur Frage, ob die heutigen Fürsorge-Strukturen noch genügen, um den vielfältigen Herausforderungen im Sozialwesen gerecht zu werden.

Von Werner Lenzin

Gemeindeammann Dr. Christoph Tobler stellte in seiner Begrüssung fest, dass auch er vermehrt konfrontiert werde mit den steigenden Fürsorgekosten, insbesondere im Zusammenhang mit Drogenfällen. Für Tobler, der Jugendberatungsstätten, Familienberatungsstellen, umfassende Analysen der freiwilligen Sozialhilfe, die Förderung von Alters- und Behinderten-Wohngemeinschaften und die sachgerechte Besetzung der sozialen Dienste als wichtige Schritte in seiner Gemeinde nannte, ist die Schaffung neuer Strukturen im Sozialwesen eine dringende Notwendigkeit.

Mit Blick auf das Jubiläum der Konferenz gestaltete Präsidentin Annelies Zingg ihren ersten Jahresbericht zu einem eigentlichen Abriss über die an die Fürsorge gestellten Aufgaben. Sie leitete ihre Ausführungen mit der Feststellung ein, dass durch die flache Wirtschaftslage, die hohen Zinsen und die zahlreichen Scheidungen die Arbeitsflut auf den Fürsorgeämtern stark angestiegen sei. Etliche Behörden zeigten sich erschrocken von den drastisch ansteigenden Zahlen, doch trotzdem dürfe nicht ausser acht gelassen werden, dass sich hinter diesen Zahlen bei den Betroffenen manches Leid verberge, und bei den Sozialdiensten deshalb viel geleistet werden müsse. Letztere seien jedoch zunehmend am Anschlag mit all den gestellten Aufgaben, meinte Zingg und rief die anwesenden Präsidentinnen und Präsidenten auf, Arbeitsbelastung und Entlohnung der Fürsorgerinnen und Fürsorger zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit dem Asylwesen stellte Zingg fest, dass das vergangene Jahr geprägt gewesen sei von einem starken Zustrom von Asylsuchenden.